

Kanton Bern

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Schulblätter**

Band (Jahr): **8 (1842)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

selbst willen geschrieben. Diesen Eindruck hat die Schrift wenigstens auf den Ref. gemacht. — Auch ist die Ausführung des Stoffes ohne Noth zu weit ausgedehnt. Größere Kürze könnte der Schrift nur vortheilhaft sein.
Str.

Kanton Bern.

Aus dem Kanton Bern haben wir verschiedene erfreuliche Nachrichten mitzutheilen, welche zeigen, wie man dort, wenn auch langsam, doch nach und nach immer gründlicher die Volksbildung zu fördern sucht und immer fördert.

1) Ausgaben des Staates für Kirche und Schule. — Dem Erziehungsdepartement sind für das l. J. 829,020 Fr. angewiesen unter folgenden Titeln: A. Kirche. Besoldung der protestantischen Geistlichen 342,000 Fr., der katholischen 65,200 Fr., zusammen 407,200 Fr. — B. Schule. Hochschule 78,062 Fr., höheres Gymnasium 8380 Fr., Progymnasium 10,330 Fr., Industrieschule 7300 Fr., Elementarschule 1700 Fr., Sekundarschulen 46,960 Fr., Beischüsse an Schulmeisterbesoldungen 1100 Fr., Primarschulen 186,300 Fr., Schullehrerbildung 53,300 Fr., Taubstummenanstalten 12,200 Fr.

2) Anzug über Vertheilung des Staatsbeitrages an die Lehrerbefoldungen. In der Sitzung des großen Rathes vom 4. März 1842 machte Herr Kern von Münsingen als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission folgenden Anzug, der erheblich erklärt wurde.

„Durch das Gesetz über die Gehaltszulagen der Primarschullehrer wurde unterm 27. Februar 1837 zu Hebung des Primarschulunterrichts, als der Grundlage der ganzen Volksbildung, und zur Aufmunterung der Primarlehrer einem jeden ohne Unterschied ein jährlicher Zuschuß von 150 Fr. zuerkannt. In der damaligen Diskussion wurde die gleichmäßige Vertheilung dieses Beitrages unter alle Primarlehrer mit verschiedenen Gründen angegriffen und im Gegensatz damit gewünscht, daß der Staat zu Hebung des Primarschulunterrichts eine angemessene Summe jeweilen bestimmen, die Vertheilung aber nicht sämmtlichen Primarlehrern zu gleichen Theilen, sondern bloß denjenigen zu gut kommen möchte, welche sich entweder durch besondern Fleiß, durch Fähig-

keiten und lobenswerthe Aufführung auszeichnen würden, oder von solchen Gemeinden angestellt wären, deren pekuniäre Verhältnisse es nicht gestatteten, die Lehrer auf eine anständige und hinlängliche Weise zu besolden. Ungeachtet dieser beachtungswerthen Gründe wurde dennoch eine gleichmäßige Vertheilung an sämtliche Primarlehrer erkannt. Es fragt sich nun: hat sich diese Einrichtung als zweckmäßig bewährt? ist durch die gleichmäßige Austheilung der 150 Fr. an alle Lehrer sowohl der Lehrerstand als der Schulunterricht selbst auf solche Weise gehoben worden, wie man es zu erwarten berechtigt ist? oder sind nicht vielmehr ungeachtet jener Erkenntniß weniger Hoffnungen in Erfüllung gegangen, als man erwartet hatte? Es sind dies Fragen, welche einer genauen Untersuchung werth sind. Ohne deßhalb weiter in diese schwierige und verschiedener Ansichten fähige Materie einzutreten, trägt die Staatswirthschaftscommission dahin an: daß der Regierungsrath beauftragt werde, genau zu untersuchen und vor Berathung des nächsten Budgets einzuberichten, ob das erwähnte Gesetz vom 28. Februar 1837 über die Gehaltszulagen der Primarlehrer denjenigen Zweck erreiche, den man bei dessen Dekretirung zu erreichen sich geschmeichelt hatte, und ob im verneinenden Falle es nicht zweckmäßig sei, einige Modifikationen an denselben vorzunehmen.“

Diese Motion kommt wohl noch zu frühe. Gewiß ist es gut, wenn man die Lehrer anregt, auf ihre Aufgabe aufmerksam macht, sie an ihre allgemeinen und besondern Pflichten erinnert; aber mit Gehaltserschmälerungen sollte man sie nicht schrecken; das ist kein Mittel, um den Lehrer zu freudiger Wirksamkeit zu ermuntern. Und dann sind auch die Erfahrungen von 1837 bis 1842 noch nicht entscheidend zur Abänderung eines Gesetzes, und zudem wäre es entschieden ungerecht, wenn man einzig die Lehrer anklagen wollte bei geringem Erfolg der Leistungen. Man überwache die Lehrer, aber man setze sie auch in die Möglichkeit, zu wirken.

3) Außerordentliche Schulinspektion. Das Erziehungsdepartement hat vom Regierungsrath einen Kredit erhalten, um provisorisch einige Inspektoren zu ernennen und ihnen den Auftrag zu geben, in allen Schulen des Landes eine Inspektion vorzunehmen. Es soll bei diesen Schulbesuchen nicht sowohl auf die äußern statistischen Verhältnisse gesehen werden, sondern vielmehr auf den innern Zustand der Schule. Man möchte einmal

erfahren, wie die verschiedenen Unterrichtsgegenstände behandelt werden, ob geistbildend oder nicht; wie es mit der Schulzucht stehe; es soll mit einem Wort das eigentliche geistige Leben der Schule dadurch ermittelt werden. Man will mit der Schule natürlich den Bildungszustand des Lehrers erforschen, seinen Sinn für Fortbildung prüfen, und auf diese Weise erfahren, ob er seine Pflicht erfülle. Ein wesentliches Augenmerk werden und sollen die Schulinspektoren auch auf die vorhandenen Lehrmittel richten. Die Erfahrungen darin werden verschieden ausfallen, an vielen Orten schauerhaft. Es fehlt bei den Lehrmitteln noch sehr Vieles; aber es ist zu hoffen, daß die Erziehungsbehörde ernstlich auf Abhilfe der Noth dringen wird. Möchte nur nach einem bestimmten Prinzip darin verfahren werden. Kurz, es werden diese Inspektionen, obschon die Zeit für den einzelnen Schulbesuch kurz zugemessen ist, Vieles an den Tag fördern, was für die Behörde, für die Lehrerbildungsanstalten, für die Volksbildung sehr wichtig ist.

So viel bekannt ist, sind folgende Männer als Schulinspektoren ernannt worden: Pfarrer Ischer in Hilterfinger, Helfer Walthard in Bern und Alt-Dekan Koschi in Rütli für die deutschen Schulen, und Herr Michel, Lehrer an der Normalanstalt in Bruntrut, für die französischen Schulen im Jura. — Ueber den Erfolg der Inspektionen wird Einsender Dieses in den Schulblättern seiner Zeit Bericht geben.

4) Die drei Armenerschulungsanstalten im Kanton Bern, unterhalten vom Vereine für christliche Volksbildung, nehmen ihren erfreulichen Fortgang. An der heil. Weihnacht 1841 wurde eine Steuer für sie aufgenommen, welche bis Ende Februars d. J. Fr. 3290. 72 Rp. betrug. Seitdem aber hat sie sich noch bedeutend vermehrt, so daß der Verein in den Stand gesetzt worden ist, Einleitungen zu treffen zur Errichtung einer vierten Anstalt dieser Art. Er hat zu diesem Zwecke einen Aufruf an das Publikum ergehen lassen, und die Gemeinden sich zu nennen aufgefordert, welche wünschten, die neue Anstalt zu besitzen, dafür aber auch die nöthigen Unterstüzungen und Gebäulichkeiten anbieten könnten.

Eine der drei Anstalten, die in Bättwyl bei Burgdorf, hat es so weit gebracht, daß sie sich bereits durch sich selbst erhält. — Das sind Früchte des Gemeingeistes und christlicher Liebe. Möge

dieser Geist ferner wirksam bleiben und ankämpfen gegen das Volkseelend!

Kanton St. Gallen, kath. Konfession.

I. Prof. Dr. Henne und der Erziehungsrath. Seit der letzten Hälfte des Jahres 1841 ist der kath. Erziehungsrath eine in Geist und Tendenz andere Behörde geworden. Es geschah daher bei uns ungefähr, was seit jüngster Zeit auch in Luzern geschehen ist. Die Partei der Konservativen siegte in den Wahlen, und die dadurch begünstigten Männer wollten sogleich die Durchführung ihrer Grundsätze zeigen. Was Scherr in Zürich und Rietschi in Luzern traf, das gleiche Loos bereitete unser Erziehungsrath zunächst dem Hrn. Dr. Henne, Professor der Geographie und Geschichte an der Kantonschule. Hr. Henne stand da: in sittlicher Beziehung ohne Makel, an Kenntnissen ausgezeichnet, und noch vortrefflicher in Hinsicht auf Lehrgabe und Vortrag. Allein er war für diese Behörde zu freisinnig, als daß sie ihn hätte länger dulden können. Ueber die Art seiner Vertreibung geben die diesfälligen Akten den besten Aufschluß; sie liefern auch zugleich einen Beitrag zu unserer gegenwärtigen Kulturgeschichte. Hr. Henne hat seine Vertreibung durch den Greithischen Erziehungsrath in einer besondern Broschüre beschrieben, der wir folgende drei, den ganzen Akt pfäffischer Willkür fattsam bezeichnende Aktenstücke entheben.

A. Der Erziehungsrath des Kantons St. Gallen katholischer Konfession an Hrn. Dr. Henne, vom 3. Nov. 1840. — „Vorfälle und Umstände der ernsthaftesten Art, die Ihre Wirksamkeit als öffentlicher Lehrer der Geschichte und Geographie an unserer kath. Kantonschule betreffen, versetzen uns in die unangenehme Lage, gegen Sie untersuchend einschreiten zu müssen. Wir können unser ungetheiltes Bedauern dabei nicht bergen, durch Gesetz und obliegende Verpflichtung zu einer Maßregel gezwungen zu sein, welche höchst folgeschwer für einen Mann sich gestalten kann, der schon seiner ausgezeichneten Talente wegen, und besonders als Familienvater unsere vollste Theilnahme in Anspruch nimmt.

Diese Rücksicht einzig mag erklären, warum wir schon so lange stillschweigend zugehört, und auf Ihre mögliche Belehrung durch eigene Erfahrung und die öffentlichen Ereignisse uns für Sie ver-